



Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0012 Status: öffentlich Datum: 21.10.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Vom Landkreis zu besetzende Stellen;
hier: Besetzung der Gremien der Sparkasse Rotenburg Osterholz für die Wahlperiode 01.11.2021 bis 31.10.2026

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Landkreis Osterholz sind über einen Sparkassenzweckverband Träger der Sparkasse Rotenburg Osterholz. Nach der kürzlich erfolgten Kommunalwahl sind zum 01.11.2021 die Gremien der Sparkasse Rotenburg Osterholz und des Sparkassenzweckverbandes neu zu besetzen.

Rechtliche Grundlagen dafür sind das Nieders. Sparkassengesetz, die Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz, die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz sowie die Regelungen im Fusionsvertrag.

A Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz

Der Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz ist Träger der Sparkasse. Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsgeschäftsführer und die Verbandsversammlung.

1. Der/Die **ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer/in** wird gemäß § 8 der Verbandsordnung von der Verbandsversammlung aus dem **Kreis der Landräte** der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in darf nicht der Verbandsversammlung angehören.

Nach § 5 des Fusionsvertrages ist der/die Verbandsgeschäftsführer/in für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis 30.04.2023 auf Vorschlag des Landkreises Osterholz und für die Zeit vom 01.05.2023 bis zum 31.10.2026 auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu wählen.

Zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer ab 01.11.2021 bis 30.04.2023 sind demnach Landrat Bernd Lütjen und für die Zeit ab 01.05.2023 bis zum 31.10.2026 Landrat Marco Prietz zu wählen.

Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung. Als stellvertretende/r Verbandsgeschäftsführer/in kann auch eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des Landkreises Osterholz bzw. des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt werden (§ 6 Sparkassenzweckverbandsverordnung). Hier soll für den Landkreis Rotenburg (Wümme) der/die allgemeine Vertreter/Vertreterin des Landrates, der Erste Kreisrat Dr. Torsten Lühring (01.05.2023 bis 31.10.2026) als stellvertretende/r Verbandsgeschäftsführer/in vorgeschlagen werden.

2. Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 der Verbandsordnung aus

- a.) den Landräten der Verbandsmitglieder. Der Kreistag kann abweichend davon eine/n andere/n Beschäftigte/n des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden. Ist der Landrat eines der Mitglieder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, entsendet der Kreistag des betreffenden Verbands ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- b.) 10 weiteren Mitgliedern, von denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) sechs Personen und der Landkreis Osterholz vier Personen entsendet. Diese Vertreter(innen) müssen für den Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

Die Verteilung des Vorschlagsrechts auf die Fraktionen/Gruppen des Kreistages errechnet sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) wie folgt:

Fraktion/Gruppe	CDU/FDP/WFB/Freie Wähler	Rang	SPD	Rang	GRÜNE/LINKE	Rang
Teiler / Mitglieder	30		15		8	
: 1	30,00	1	15,00	2	8,00	5
: 2	15,00	2	7,50	6	4,00	12
: 3	10,00	4	5,00	9	2,67	
: 4	7,50	6	3,75	13	2,00	
: 5	6,00	8	3,00		1,60	
: 6	5,00	9	2,50		1,33	
: 7	4,29	11	2,14			
: 8	3,75	13	1,88			
: 9	3,33		1,67			
: 10	3,00		1,50			

Bei sechs zu vergebenden Sitzen erhält die Mehrheitsgruppe aus CDU/FDP/WFB/Freie Wähler entsprechend § 71 Abs. 3 S. 2 bis 4 NKomVG vorab einen Sitz zugeteilt, da anderenfalls wegen der gleichen Höchstzahl bei dem 6. Sitz nicht gewährleistet ist, dass die Mehrheitsgruppe in diesem Gremium die Mehrheit der zu vergebenden Sitze erhält.

Der Kreistag kann Ersatzpersonen benennen, diese müssen ebenfalls zum jeweiligen Kreistag wählbar sein.

Folgende Personen sollen in die Verbandsversammlung entsandt werden:

Mitglieder

1. Landrat Marco Prietz
2. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
3. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler (1)
4. Abg. SPD (2)
5. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler (2)
6. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler (4)
7. Abg. GRÜNE/LINKE (5)

Vertreter

- Kreisrat Sven Höhl
Abg. _____
Abg. _____
Abg. _____
Abg. _____
Abg. _____
Abg. _____

Nachdem Herr Landrat Prietz zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer für die Zeit vom 01.05.2023 bis 31.10.2026 gewählt worden ist, kann er für diesen Zeitraum nicht mehr der Verbandsversammlung angehören.

An seiner Stelle soll die erste Vertreterin/der erste Vertreter, Abg. _____ (Name unter Kreisrat/Kreisrätin), zum neuen Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht für ein/e dann benötigten Vertreter/in steht der CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Kreistagsgruppe zu. Die CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe hat hierfür den/die Abg. _____ vorgeschlagen.

3. Nach § 7 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zum/zur **Vorsitzenden**.

Entsprechend § 4 Abs. 3 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) eines ihrer Mitglieder für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis 30.04.2023 zum Vorsitzenden zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende für diesen Zeitraum ist auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu wählen. Vorschlagsberechtigt ist die CDU/FDP/ WFB/Freie Wähler -Gruppe. Es wird Landrat Marco Prietz vorgeschlagen.

Für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode (01.05.2023 bis 31.10.2026) wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zur/zum Vorsitzenden.

Die/Der stellvertretende Vorsitzende für den Zeitraum 01.05.2023 bis 31.10.2026 wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt. Vorschlagsberechtigt ist auch hier die CDU/FDP/WFB/Freie Wähler-Gruppe. Es wird der/die Abg. _____ vorgeschlagen.

B Sparkasse Rotenburg Osterholz

Nach § 11 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) in Verbindung mit § 7 der Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz besteht der **Verwaltungsrat** der Sparkasse aus 18 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a.) der/dem Vorsitzenden
- b.) 11 vom Träger entsandten Mitgliedern
- c.) sowie den Bedienstetenvertretern nach dem Nieder. Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

1. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wird nach §12 Abs. 1 NSpG / § 6 des Fusionsvertrages der/die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer/in, soweit nicht die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden wählt. Wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden, darf nur eine Person gewählt werden, die von dem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt wurde, dass die/den ehrenamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in stellt. Wechselt die Verbandsgeschäftsführung, wird auch die/der Vorsitzende von der Verbandsversammlung abberufen.

Entsprechend § 6 des Fusionsvertrages wird der erste Vorsitzende während der Wahlperiode auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird auf abwechselnden Vorschlag gewählt, beginnend mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Vorschlagsrecht und die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitz sollen entsprechend der zeitlichen Regelung für die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführung wechseln.

Vom 01.11.2021 bis zum 30.04.2023 würde demnach Landrat Lütjen zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden. Soweit die Verbandsversammlung nicht eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden wählt. Für die Zeit vom 01.05.2023 bis zum 31.10.2026 würde dann Landrat Prietz zum Vorsitzenden gewählt.

Die/der stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (01.11.2021 bis 30.04.2023) und auf Vorschlag des Landkreises Osterholz (01.05.2023 bis zum 31.10.2026) gewählt. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 NSpG kann dazu keine Weisung durch die Kreistage erfolgen.

2. Nach § 6 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung **sieben Verwaltungsratsmitglieder** auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) und fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu entsenden, wobei die/der Verwaltungsratsvorsitzende auf das jeweilige Kontingent angerechnet wird.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG müssen die vom Träger entsandten Mitglieder zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein. Gemäß § 14 Abs. 1 NSpG dürfen dem Verwaltungsrat Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind, nicht angehören. Weiterhin dürfen Beschäftigte des Landkreises oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Personen, die Inhaber/innen, persönlich haftende Gesellschafter/innen, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiter/innen oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, dürfen nicht in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind, und Personen, die gesetzliche Vertreter/innen einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört, dürfen ebenfalls nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14 Abs. 2 NSpG bestimmt, dass Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben, nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Richter dürfen dem Verwaltungsrat gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht angehören, Notare bedürfen für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 BNotO der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG darf von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Vertretung eines Trägers (hier: der Zweckverbandsversammlung) entsandt werden, nicht mehr als die Hälfte dieser Vertretung angehören.

Eine Benennung von Vertretern der Verwaltungsratsmitglieder sieht das Sparkassengesetz nicht vor.

Folgende Personen sollen für den **Zeitraum vom 01.11.2021 bis 31.10.2026** für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in den **Verwaltungsrat** entsandt werden:

1. Landrat Marco Prietz
2. _____ *Abg. Prietz, Marco (bisher)*
3. _____ *Abg. Oetjen, Gerhard (bisher)*
4. _____ *Oetjen, Jan-Christoph (bisher)*
5. _____ *Fricke, Hans-Peter (bisher)*
6. _____ *Abg. Manal, Klaus (bisher)*
7. _____ *Abg. Harling, Wolfgang (bisher)*

Es erscheint angeraten, das Vorschlagsrecht für die Verwaltungsratsmitglieder entsprechend der Verteilung der Verbandsversammlungsmitglieder vorzunehmen.

Aus dem Vorgenannten ergeben sich die nachstehenden Beschlussvorschläge:

Beschlussvorschlag zu A 1.:

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen,

- 1) Herrn **Landrat Marco Prietz** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis zum 31.10.2026** zum **ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** zu wählen.
- 2) Den **Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühring** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis zum 31.10.2026** zum **stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** zu wählen.
- 3) dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum **ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** für den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zu folgen.
- 4) dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum **stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zu folgen.

Beschlussvorschlag zu A 2.:

In die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden **ab 01.11.2021** für den Landkreis Rotenburg (Wümme) entsandt:

Mitglieder

1. Landrat Marco Prietz
2. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
3. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
4. Abg. SPD
5. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
6. Abg. CDU/FDP/WFB/Freie Wähler
7. Abg. GRÜNE/LINKE

Vertreter

- Kreisrat Sven Höhl
- Abg. _____
- Abg. _____
- Abg. _____
- Abg. _____
- Abg. _____
- Abg. _____

Beschlussvorschlag zu A 3.:

- 1) Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Landrat Marco Prietz zum **Vorsitzenden der Verbandsversammlung** für den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zu wählen.
- 2) Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum **stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung** für den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zu folgen.
- 3) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum **Vorsitzenden der Verbandsversammlung** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis 31.10.2026** zu folgen.
- 4) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, den **Abg. _____** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis 31.10.2026** zum **stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung** zu wählen.

Beschlussvorschlag zu B 1.:

- 1) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Herrn **Landrat Bernd Lütjen** für den Zeitraum vom **01.11.2021 bis 30.04.2023** zum **Vorsitzenden des Verwaltungsrates** zu wählen bzw. dem Vorschlag des Landkreises Osterholz eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden zu wählen zu folgen.
- 2) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Herrn **Landrat Marco Prietz** für den Zeitraum vom **01.05.2023 bis 31.10.2026** zum **Vorsitzenden des Verwaltungsrates** zu wählen.

Beschlussvorschlag zu B 2.:

1)Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg
Osterholz werden angewiesen für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis
31.10.2026 folgende Personen in den **Verwaltungsrat der Sparkasse
Rotenburg Osterholz** zu entsenden:

1. Landrat Marco Prietz
2. _____ *Abg. Prietz, Marco (bisher)*
3. _____ *Abg. Oetjen, Gerhard (bisher)*
4. _____ *Oetjen, Jan-Christoph (bisher)*
5. _____ *Fricke, Hans-Peter (bisher)*
6. _____ *Abg. Manal, Klaus (bisher)*
7. _____ *Abg. Harling, Wolfgang (bisher)*

2)Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg
Osterholz werden angewiesen den Vorschlägen des Landkreises Osterholz
für die fünf weiteren von der Bezirksversammlung zu entsendenden
Verwaltungsratsmitglieder zuzustimmen.

In Vertretung

(Colshorn)